

## „WEG MIT DER ERSATZFREIHEITSSTRAFE (§ 43 StGB)!“ EINE PETITION MIT FUSSNOTEN

**„Der Deutsche Bundestag möge beschließen, § 43 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe anstelle uneinbringlicher Geldstrafe) ersatzlos abzuschaffen.“ \*1**

Prof. Dr. Johannes Feest (Bremen) in seiner Petition vom 09. Januar und 14. Dezember 2016

### Begründung

- I. Das Ersetzen einer richterlich angeordneten Geldstrafe durch eine Freiheitsstrafe ist illegitim.
- II. Die Praxis der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) ist darüber hinaus sozial ungerecht.
- III. Die zunehmende Belastung des Strafvollzugs durch die EFS ist kontraproduktiv.
- IV. Alle Versuche die EFS zurückzudrängen sind gescheitert.
- V. Die Behauptung der Unverzichtbarkeit der EFS ist unhaltbar.
- VI. Die Abschaffung der EFS hätte eine Reihe von wünschenswerten Folgen

*„Sie würde die Rechtspfleger dazu veranlassen, ihr zivilrechtliches Instrumentarium zur Beitreibung angeblich „uneinbringlicher“ Geldstrafen besser zu nutzen. Sie würde die Strafanstalten erheblich entlasten, was zu nicht unerheblichen Einsparungen führen würde. Die verbleibende kleine Zahl wirklich uneinbringlicher Geldstrafen verweist auf soziale Probleme, die mit anderen Mitteln bewältigt werden müssten (Entkriminalisierung von Bagatelldelikten...; ÖPNV-Jahresticket\*2 etc.).“*

\*1 Für die Abschaffung haben sich im Laufe der Jahrzehnte, aus unterschiedlichen Gründen, ausgesprochen: von Liszt ZStW 1889, 737; Heintz ZStW 1952, 38; Eb. Schmidt, NJW 1967, 1938.; Grebing ZStW 1976, 111; Köhler GA 1987, 161; Hamdorf/Wölber ZStW 1999, 200; Köhne JR 2004, 453; Guthke/Kittikoglu Freispruch 2015, 12

\*2 Seit Anfang 2012 läuft in Bremen ein entsprechender Modellversuch...

— sozial bestimmt handeln seit 1827 —



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.



sbh-service gGmbH



sbh-Gefangenen-Fürsorge gGmbH